

# Stellungnahme zum Verordnungsentwurf

Verordnungsentwurf:	Schiffsabfallabgabenverordnung (SchiffsAbgV)
Institution/Verband/Körperschaft:	Hamburger Abfallservice GmbH
Datum der Stellungnahme:	27.01.2023
Sonstiges	

## Stellungnahme

### 1. Wegfall von § 4 Absätze 2 und 3

In § 4 (2) Satz 1 der SchiffsAbgV 2003 ist geregelt, dass der Aufwand für Leistungen oberhalb der Mengen aus der Standardentsorgung nicht aus der Abgabe abgegolten wird. § 4 (2) Satz 2 regelt, dass das Recht der an der Entsorgung Beteiligten, Vereinbarungen über zusätzliche Leistungen oder besondere Leistungsbestandteile wie Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschläge zu treffen, unberührt bleibt. Für den Sonderfall einer Überschreitung der Übergabepumpzeit von zwei Stunden (ohne An- und Abschlagszeiten), wird die Erhebung von Pumpzeitzuschlägen für zulässig erklärt.

In der Begründung zum Entwurf der novellierten SchiffsAbgV, S. 3 f. wird darauf hingewiesen, dass die Freie und Hansestadt Hamburg bei der Abrechnung des Entsorgungsaufwands oberhalb der Grenzen aus § 2 SchiffsAbgV nicht beteiligt sei, sondern dass diesbezüglich eine direkte Abrechnung zwischen den Hafenauffangeinrichtungen und den Schiffen stattfindet. Richtig ist, dass sich die Zulässigkeit und Notwendigkeit der direkten Abrechnung bereits aus dem Gesetz – hier § 9 (3) HmbSchEG – ergibt. In § 9 (3) Satz 3 und 4 wird nämlich darauf hingewiesen, dass nicht gefährliche und gefährliche MARPOL V-Abfälle „im Rahmen der Standardentsorgung ohne zusätzliche Kosten entgegengenommen und entsorgt“ werden. Daraus ergibt sich, dass für Mengen, die über die in § 2 SchiffsAbgV festgelegten Standardentsorgungsmengen hinausgehen sowie für Entsorgungsleistungen, die nicht von der SchiffsAbgV erfasst sind, zwischen Schiffseigner und Entsorger für die Leistungen eine gesonderte Preisvereinbarung zu treffen ist.

§ 4 (2) SchiffsAbgV 2003 gibt damit inhaltlich lediglich die grundsätzlich bereits in § 9 (3) HmbSchEG geregelte Rechtslage wieder.

Der Änderung dürfte damit die Absicht zu Grunde liegen, die aus allein juristisch orientierter Sichtweise vorhandene Doppelregelung zu beseitigen.

Es sollte aber berücksichtigt werden, dass diese Regelung im Jahr 2004 durch § 1 Nr. 3 der Verordnung zur Änderung der Schiffsabfallabgabenverordnung vom 16.11.2004 (HmbGVBl.

S. 411) eingeführt worden ist und mithin bereits seit 18 Jahren existiert und einer Vielzahl von Schiffsbetreibern bekannt ist und von diesen akzeptiert wird.

Würde diese Regelung wie im Zuge der Novellierung geplant aufgehoben, besteht die Gefahr, dass insbesondere die auf Seiten der Abfallerzeuger – d.h. der Schiffsbetreiber – der Eindruck entsteht, dass die Rechtsgrundlage für Entsorgungsvereinbarungen über Leistungen außerhalb der Standardentsorgung entfallen ist, so dass solche Vereinbarungen nicht mehr zulässig sind.

Im Hinblick auf die lange Bekanntheit der Regelung in § 4 (2) SchiffsAbgV 2003 sowie unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Standort Hamburg von Schiffen unterschiedlichster Nationalitäten mit Schiffsleitungen aus unterschiedlichsten Rechtssystemen angelaufen wird, sollte im Interesse eines reibungslosen Ablaufs der zum Schutz der maritimen Umwelt wichtigen Hafeneentsorgung zur Vermeidung von Unklarheiten und Streitigkeiten über die Berechtigung der Erhebung von Entsorgungskosten bei Leistungen außerhalb der Standardentsorgung die Regelung des § 4 (2) SchiffsAbfV 2003 auch in der novellierten Fassung beibehalten werden.

---

## **2. § 6 (1) Nr. 4 – Angabe zu Art und Menge der zu entsorgenden Abfälle**

§ 6 (1) Nr. 4 sieht in der novellierten Fassung vor, dass die Abgabepflichtigen für die Berechnung der Abgabe zusätzlich zu den Angaben in der SchiffsAbgV 2003 nunmehr auch Art und Menge der Abfällen zu übermitteln haben.

Zur Übermittlung dieser Angaben sind damit persönlich Reeder, Eigner, Charterer eines Schiffes oder deren inländische Vertretungen verpflichtet, da diese zum Kreis der Abgabepflichtigen gehören.

Für Betreiber der Hafenauffangeinrichtungen ergeben sich daraus keine zusätzlichen Mitteilungspflichten. Für diese bleibt es bei der bereits bekannten Pflicht aus § 5 Satz 2 Nr. 1 SchiffsAbgV 2003, die Kosten für die einzelnen durchgeführten Standardentsorgungen aufgeschlüsselt nach den erbrachten Leistungen für Entladung und Transport sowie für die weitere Entsorgung auszuweisen.

Der Ansatz, dass die abgabepflichtigen Personen Art und Menge der zu entsorgenden Abfälle melden müssen, ist aus Sicht der Betreiber von Hafeneentsorgungsanlagen grundsätzlich positiv zu bewerten, da wegen der Voranmeldefristen des § 5 HmbSchEG frühzeitig bekannt wird, mit welchen konkreten Abfällen zu rechnen ist. Auch wird frühzeitig erkennbar, wenn Freimengen der Standardentsorgung überschritten werden; das hat zur Folge, dass über die Kosten der Entsorgung von Abfällen oberhalb der Freigrenzen des § 2 SchiffsAbgV nicht während der Liegezeit nachverhandelt werden muss, sondern ein Entsorgungsvertrag bereits bei Ankunft des Schiffes vorliegt.

Ergänzungsbedürftig erscheint hier aber, welche Angaben zu Art und Menge der zu entsorgenden Abfälle gemacht werden sollen. Es erscheint sinnvoll, bezüglich der Angaben zu Art und Menge der Abfälle nachrichtlich auf die Vorgaben des Anmeldeformulars für die Entladung von Abfällen in Hafenauffangeinrichtungen (Anhang 2 der Richtlinie (EU) 2019/883 vom 17. April 2019 über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen, zur Änderung der Richtlinie 2010/65/EU und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/59/EG abzustellen und mindestens einen Hinweis zur Orientierung der Schiffsbetreiber dazu aufzunehmen.

---

### **3. Anlage 3 – Auszahlung an Hafenauffangeinrichtungen für gefährliche Abfälle**

Für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen sind in Anlage 2 diverse Freimengen festgelegt. In Kombination mit den festgelegten Vergütungssätzen aus Anlage 3 führt dies zu defizitären Aufträgen innerhalb der Standardentsorgung.

Ein Beispiel hierfür sind die Lithiumbatterien. Es ist eine Freimenge von 0,03 m<sup>3</sup> festgelegt und ein Vergütungssatz von 650,00 €/m<sup>3</sup>. Dies führt zu einer aus dem Abgabenaufkommen an die Betreiber von Hafenentsorgungseinrichtungen zu zahlenden Vergütung von 19,50 €. Lithiumbatterien sind als Gefahrgut in speziellen Gefahrgutverpackungen (Fässern) zu sammeln und zu befördern. Das Fass kostet im Einkauf bereits 30 €; hinzu kommen noch Begleitscheingebühren von 6,25 €/Stck und die Annahmekosten der Entsorgungsanlage.

Die Vergütung von 19,50 € deckt die nach § 4 SchiffsAbgV abzugeltenden tatsächlichen Kosten der Sammlung, des Transport und der weiteren Behandlung ersichtlich nicht ab und ist unauskömmlich.

Eine Tabelle mit nach Kalkulation des Entsorgungsaufwandes für die in Anlage 3 genannten Abfallfraktionen als auskömmlich zu betrachtenden Preisen wird zur Berücksichtigung im weiteren Rechtsetzungsverfahren separat mit der Bitte um interne und vertrauliche Behandlung zur Verfügung gestellt.

Zusätzlich zu den erhöhten Vergütungssätzen sollten Mindestabrechnungsbeträge pro Abfallart definiert werden, sodass auch bei Kleinstmengen die Abholung und Entsorgung auskömmlich durchgeführt werden kann.

Eine Neuberechnung ist zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von gefährlichen Abfällen im Rahmen der Hafenentsorgung dringend geboten.

---